

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des StGB - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) bedankt sich beim Bundesministerium für Justiz für die Übermittlung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des StGB und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Ziel dieses Gesetzesentwurfs ist es, eine Revision der im Jahr 2021 in Kraft getretenen Strafrahmenerhöhung vorzunehmen. Dies soll durch die Herabsetzung der Mindeststrafen gemäß § 184b Abs. 1 (von einem Jahr auf sechs Monate) und Absatz 3 (von einem Jahr auf drei Monate) StGB sowie der damit einhergehenden Herabstufung als Vergehen erreicht werden.

Die BAG-S begrüßt grundsätzlich alle Bemühungen Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Mit der Neufassung des Straftatbestands der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Inhalte, welcher im Juli 2021 in Kraft trat, wurden einige Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt. Bereits im Gesetzgebungsverfahren 2021 wiesen Expert:innen darauf hin, dass die Verschärfung in der Praxis mehr Probleme verursachen könnte. Auch die Justizminister:innen der Länder machten in der Herbstkonferenz der JUMIKO 2022 auf die Notwendigkeit der Anpassung des Strafrahmens des § 184b StGB aufmerksam.

Die Regelungen in § 184b StGB haben dazu geführt, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht mehr die Möglichkeit haben, bei geringfügigen Delikten auf die geringe Schuld der Täter:innen zu reagieren. Die Einstufung des Besitzes von Kinderpornographie als Verbrechen lässt die Möglichkeit der Anwendung der §§ 153 und 153a StPO, also der Einstellung des Verfahrens und das Absehen der Verfolgung, nicht mehr zu.

Zudem entspricht die strafrechtliche Verfolgung von Eltern und Lehrkräften, die kinderpornographisches Material besitzen bspw. aus Gründen der Sicherung von Beweisen nicht der Intention des Gesetzes. Dies kann zu erheblichen Nachteilen führen, insbesondere der Stigmatisierung der Personen und möglichen berufsrechtlichen Konsequenzen.

Aus diesen Gründen befürwortet die BAG-S, dass der Gesetzgeber die Frage der Verhältnismäßigkeit der Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe bei diesen Personen aufgreift, und dies durch die Änderung der Mindeststrafe anpasst.

Abgesehen davon vertritt die BAG-S die Überzeugung, dass der Strafvollzug nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden sollte. Vielmehr setzt sie sich für eine vorbeugende Unterstützung von Menschen ein, die Straftaten begehen, indem sie bereits im Vorfeld von strafrechtlichen Konsequenzen begleitet. Die freie Straffälligenhilfe verfolgt dabei das Ziel, durch umfassende Beratungsstrukturen dazu beizutragen, dass Menschen, die in Gefahr stehen straffällig zu werden, die notwendige Hilfe und Unterstützung erhalten. Dafür sind der Ausbau von Beratungsangeboten zur Prävention sowie eine stabile langfristige Finanzierung der Angebote notwendig.

Insbesondere im Kontext von sexuellen Übergriffen ist die präventive Arbeit von entscheidender Bedeutung. Durch eine frühzeitige Begleitung und umfassende Beratung sollen potenzielle Straftaten vermieden werden. Die BAG-S setzt sich somit nicht nur für die Interessen der Straffälligen ein, sondern auch dafür, die Ursachen von Straftaten zu adressieren und präventive Maßnahmen zu stärken.

Berlin, 15.12.2023

Christina Müller-Ehlers

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) ist der Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Der Paritätische Gesamtverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.) und des DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Auftrag der BAG-S ist die Förderung der Fürsorge für (ehemalige) Strafgefangene auf Bundesebene sowie die Förderung der Kriminalprävention und des Wohlfahrtswesens.